 Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 61 Ausgegeben Danzig, den 30. September 1937

Inhalt:

167

Verordnung

betreffend Abänderung der Verordnung vom 28. Oktober 1936 zur Ergänzung der Verfassung der Danziger Bauernkammer (G.Bl. S. 438).

Vom 29. September 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 71 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 29 Abs. 2 der Verfassung der Danziger Bauernkammer, eingeführt durch Verordnung zur Ergänzung der Verfassung der Danziger Bauernkammer vom 28. Oktober 1936 (G.Bl. S. 438) erhält folgenden Wortlaut:

„Der Landesbauernführer wird weiter ermächtigt, Anordnungen zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von Erzeugnissen der Landwirtschaft zu treffen, wenn dies unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint. Er kann gegen Mitglieder, die gegen diese Anordnungen verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 1000 Gulden im Einzelfalle festsetzen. Er kann seine Befugnisse Beauftragten, insbesondere Organen der Zusammenschlüsse, übertragen. Die Beitreibung der festgesetzten Ordnungsstrafe erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1937 in Kraft.

Danzig, den 29. September 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1 Greiser Rettelsky

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 10. 1937.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 61 | Ausgegeben Danzig, den 30. September | 1937

Inhalt:

167 **Verordnung**

betreffend Abänderung der Verordnung vom 28. Oktober 1936 zur Ergänzung der Verfassung der Danziger Bauernkammer (G.Bl. S. 438).

Vom 29. September 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 71 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S.273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S.358a) wird mit folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 29 Abs. 2 der Verfassung der Danziger Bauernkammer, eingeführt durch Verordnung zur Ergänzung der Verfassung der Danziger Bauernkammer vom 28. Oktober 1936 (G.Bl. S.438) erhält folgenden Wortlaut:

„Der Landesbauernführer wird weiter ermächtigt, Anordnungen zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von Erzeugnissen der Landwirtschaft zu treffen, wenn dies unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint. Er kann gegen Mitglieder, die gegen diese Anordnungen verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 1000 Gulden im Einzelfalle festsetzen. Er kann seine Befugnisse Beauftragten, insbesondere Organen der Zusammenschlüsse, übertragen. Die Beitreibung der festgesetzten Ordnungsstrafe erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1937 in Kraft.

Danzig, den 29. September 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

L. 1

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 10. 1937.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.